

## 4. Abschnitt

**Anerkenntnisverfahren**

## § 35

(1) Erkennt ein Partner im Verfahren die gegen ihn geltend gemachte Forderung an, so kann ein Anerkenntnisschiedsspruch ergehen. Der Schiedsspruch bedarf außer dem Hinweis auf das Anerkenntnis keiner weiteren Darstellung des Sachverhalte und keiner weiteren Begründung. Er kann auch ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden der Schiedskommission ergehen,

(2) Die Beschwerde gegen einen auf Grund eines Anerkenntnisses ergangenen Schiedsspruch kann nur darauf gestützt werden, daß ein Anerkenntnis nicht abgegeben wurde.

## 5. Abschnitt

**Leistungsaufforderung**

## § 36

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann in Verfahren, die wegen Zahlung eines Geldbetrages eingeleitet werden, dem Antragsgegner die Aufforderung zustellen, die Zahlung innerhalb zweier Wochen nach Zustellung zu leisten (Leistungsaufforderung). Dem Antragsteller ist von dem Erlaß einer Leistungsaufforderung Kenntnis zu geben.

(2) Gegen eine Leistungsaufforderung ist innerhalb zweier Wochen nach Zustellung der schriftliche Widerspruch zulässig. Er ist mit Gründen versehen bei der Stelle einzulegen, welche die Leistungsaufforderung erlassen hat. Die für den Partner bestimmte Zweitschrift ist beizufügen. Wird Widerspruch rechtzeitig und mit Begründung eingelegt, so nimmt das Verfahren seinen Fortgang.

(3) Wird gegen eine Leistungsaufforderung ein Widerspruch verspätet oder ohne Begründung eingelegt, so ist er durch Beschluß zurückzuweisen. Gegen diesen Beschluß ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, daß der Widerspruch nicht verspätet oder daß er mit Gründen versehen war.

(4) Wird ein Widerspruch nicht eingelegt oder zurückgewiesen, so ist die Leistungsaufforderung wirksam. Dem Antragsteller ist hiervon Kenntnis zu geben.

## 6. Abschnitt

**Verfahren wegen Streitigkeiten bei der Durchführung oder Änderung von Globalverträgen**

## § 37

(1) In den Verfahren wegen Streitigkeiten bei der Durchführung oder der Änderung von Globalverträgen darf nur nach mündlicher Verhandlung entschieden werden;

(2) Die mündliche Verhandlung ist in Gegenwart von Vertretern der Partner durchzuführen. Vertreter der Partner können nur die für den Abschluß der Globalverträge Verantwortlichen oder die von ihnen für den Abschluß ausdrücklich Bevollmächtigten sein.

## DRITTER TEIL

**Rechtsmittelverfahren (Beschwerde, Einspruch) und Nachprüfungsverfahren**

## 1. Abschnitt

**Beschwerde**

## § 33

**Zulässigkeit**

(1) Gegen Schiedssprüche und Feststellungsbescheide der Bezirksvertragsgerichte und Vertragsschiedsstellen ist die Beschwerde zulässig. Sie erfolgt durch Einreichen einer Beschwerdeschrift.

(2) Das Beschwerderecht haben neben den Partnern auch die gemäß § 9 in das Verfahren Einbezogenen, soweit sie durch den Schiedsspruch beschwert sind.

## § 39

**Beschwerdefrist**

(1) Die Beschwerdefrist beträgt 2 Wochen; sie beginnt für jeden Partner mit Zustellung der Entscheidung.

(2) Die Beschwerde ist unter Beifügung einer für den Beschwerdegegner bestimmten Zweitschrift an das Staatliche Vertragsgericht zu richten, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Die Zweitschrift kann dem Beschwerdegegner unmittelbar übersandt werden. Die Beschwerde muß innerhalb der Beschwerdefrist bei dem Staatlichen Vertragsgericht eingegangen sein. Das Staatliche Vertragsgericht hat zu der Beschwerde Stellung zu nehmen und sie unverzüglich an das Zentrale Staatliche Vertragsgericht weiterzuleiten.

(3) Richtet sich die Beschwerde gegen die Entscheidung eines Bezirksvertragsgerichtes, so ist die Beschwerdefrist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Zentralen Staatlichen Vertragsgericht eingegangen ist.

## § 40

**Inhalt der Beschwerdeschrift**

(1) Die Beschwerdeschrift muß enthalten:

1. die Angabe der Entscheidung, die angefochten wird, die Bezeichnung der Partner des Verfahrens und gegebenenfalls einbezogener Dritter und das Aktenzeichen der angefochtenen Entscheidung;
2. den Antrag, aus dem ersichtlich ist, inwieweit die Abänderung der Entscheidung begehrt wird;
3. die Begründung des Antrages.

(2) Die Bestimmungen des § 5 sind im Beschwerdeverfahren entsprechend anzuwenden.

## § 41

**Ausschluß neuen Vorbringens**

Im Beschwerdeverfahren kann ein Vorbringen zurückgewiesen werden, das sich auf Tatsachen stützt, die der beschwerdeführende Partner bei sachgemäßer Mitwirkung bereits im Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht hätte Vorbringen können, dessen Entscheidung er anfechten will. Das gleiche gilt für Beweismittel, die verfügbar waren, aber nicht angegeben wurden\*.